

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II-864 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/300-1.1/80

Abgeltung von Überstunden;

Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 351/J

355/AB

1980 -04- 15
zu 351/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 20. Feber 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 351/J, betreffend Abgeltung von Überstunden, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

In der Einleitung zur vorliegenden Anfrage wird zunächst festgestellt, daß aus dem Bundesfinanzgesetz ein klares Bild über die Gliederung der Personalkosten im Bereich der Überstunden nicht gewonnen werden könne. Hiezu ist zu bemerken, daß im Teilheft zum Bundesvoranschlag, und zwar beginnend mit dem Budgetjahr 1978, die tatsächlichen Ausgaben unter der Spalte "Erfolg" des jeweils vorvergangenen Jahres bei allen Untergliederungen der Post 5650/900 "Mehrleistungsvergütungen" ausgewiesen sind.

Was die kritische Feststellung betrifft, der Dienstbetrieb werde durch die in Freizeit abzugeltenden Überstunden bei einem an und für sich begrenzten

- 2 -

Kader belastet, so ist auf die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und § 16 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zu verweisen, wonach Werktagsüberstunden primär durch Freizeit auszugleichen sind. In Durchführung dieses Gesetzesauftrages besteht im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung die generelle Weisung, bei Anordnung von Werktagsüberstunden zu prüfen, in welchem Ausmaß im Einzelfall ein Freizeitausgleich unter Bedachtnahme auf die Erreichung vorgesehener Ausbildungsziele möglich ist. Solcherart wird der Intention des Gesetzgebers, soweit möglich vom Freizeitausgleich Gebrauch zu machen, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Ressort, insbesondere der vielfach zeitlich unterschiedlichen Auslastung des Kaderpersonals bei der Truppe, Rechnung getragen und dem Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung entsprochen.

Zutreffend ist, daß Überstunden auch durch unbesetzte Arbeitsplätze bedingt sein können; derart bedingte Überstundenleistungen sind jedoch vergleichsweise unbedeutend und fallen nicht weiter ins Gewicht.

Die Anfragesteller verweisen schließlich darauf, daß alle diese Tatsachen nicht nur das Bundesbudget belasten, sondern wegen der Differenziertheit der Praxis Probleme schaffen, "die im konkreten Fall in Widersprüche zum Verfassungsgebot der Gleichheit vor dem Gesetz münden". Letztere Behauptung erscheint ohne Kenntnis des "konkreten Falles", auf den hier Bezug genommen wird, nicht einsichtig, zumal eine Verletzung des Gleichheitsgebotes wohl nicht darin.

- 3 -

erblickt werden könnte, daß nicht alle Bediensteten "in den Genuß" gleich vieler Überstunden gelangen bzw. nicht gleich viele Überstunden durch Freizeit ausgeglichen erhalten. Allgemein ist den Anfragestellern einzuräumen, daß das Heer - im übrigen auch die Exekutive - auf ständige Überstundenleistungen nicht verzichten kann. Diese Tatsache ist aber nicht Ergebnis einer bestimmten Art der Personalverwaltung, sondern Folge der aufgabenspezifischen Gegebenheiten, insbesondere auch des Umstandes, daß der militärische Dienstbetrieb naturgemäß nicht immer auf die tägliche Normdienstzeit beschränkt werden kann.

Im einzelnen beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Anteil des Personalbudgets im Ressortbereich, der für Überstunden aufgewendet wurde, betrug im Budgetjahr 1978 3,8 % und im Budgetjahr 1979 4,1 % des Personalaufwandes; er muß für das Jahr 1980 wieder mit ca. 3,8 % veranschlagt werden.

Da eine Untergliederung der Post 5650 "Mehrleistungsvergütungen", die Aufschluß über die tatsächlich verausgabten Beträge an Überstundenvergütung gibt, erstmals im Teilheft zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1978 vorgenommen wurde, sind Angaben für die Zeit vor 1978 nicht möglich.

Zu 2:

Eine detaillierte Anführung aller durch Bedienstete des Ressorts außerhalb des Normdienstplanes erbrach-

- 4 -

ten Dienstleistungen im einzelnen ist angesichts der außerordentlichen Vielfalt unterschiedlicher militärischer Tätigkeitsbereichen nicht möglich; diese Tätigkeitsbereiche umfassen neben den unmittelbaren Aufgaben bei der Truppe, wie Ausbildung oder Wachdienste, beispielsweise auch Dienste in heereigenen Sanitätseinrichtungen, in Werkstätten, Lagern, wehrtechnischen Prüf- und Versuchsanstalten sowie verschiedene administrative Aufgaben. Ein Schwerpunkt der Überstundenleistungen liegt zweifellos im Rahmen der militärischen Ausbildung.

Zu 3:

Die Beantwortung dieser Frage ist mangels entsprechender Unterlagen leider nicht möglich; hiezu wären außerordentliche zeit- und arbeitsintensive Erhebungen durch die Besoldungsstellen bzw. die Buchhaltung notwendig.

Zu 4:

Eine Überstundenabgeltung kommt nur bei Soldaten in Betracht, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Somit schließen Präsenzdienstleistungen - welcher Art auch immer (Kaderübungen, freiwillige Waffenübungen etc.) - Ansprüche auf Überstundenabgeltungen aus.

Zu 5:

Nein. Hiezu darf allerdings auch auf die Ausführungen zur Frage 2 hingewiesen werden.

- 5 -

Zu 6:

Auch diese Frage könnte nur auf Grund überaus zeit-aufwendiger Erhebungen im gesamten Heeresbereich beantwortet werden. So darf darauf hingewiesen werden, daß das Personalinformationssystem allein 6 000 unterschiedliche militärische Tätigkeits-codes (Funktionsbezeichnungen) aufweist.

Zu 7 und 9:

Die Frage nach der Zahl der Doppelfunktionen im "Durchschnitt pro Einheit" kann in dieser Form nicht beantwortet werden. Ein Durchschnitt "pro Einheit" kann nämlich schon deshalb nicht ermittelt werden, weil im Bundesheer neben der Truppengliederung in Einheiten, Truppenkörper, etc. auch andere Gliederungsarten bestehen, deren Strukturen nicht die Voraussetzungen für eine solche Durchschnittsbe-rechnung bieten. Eine Beurteilung des erwähnten Problems ist daher nur global möglich.

Die Differenz zwischen den systemisierten Arbeits-plätzen in den OrgPlänen und den besetzten Plan-stellen betrug mit Stichtag 20. Feber 1980 4 283 Mann. In diesem Zusammenhang ist aber hervorzuheben, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung seit einigen Jahren erfolgreich bemüht ist, diese seit der Heeresgliederung 1972 bestehende Differenz laufend zu verringern. Als Ergebnis dieser Bemühun-gen wurde der Stellenplan jeweils schrittweise, nämlich 1976 um 377, 1979 um 806 und 1980 um 500 zusätzliche Planstellen erhöht. Ferner ist darauf zu verweisen, daß seitens des Bundesministeriums

- 6 -

für Landesverteidigung derzeit eingehende Überlegungen betreffend eine strukturelle Änderung im Bereich der länger dienenden Soldaten durch die Schaffung eines neuen Typus "Zeitsoldat" angestellt werden; die interministeriellen Verhandlungen darüber sind jedoch noch nicht abgeschlossen, sodaß gegenwärtig noch keine konkrete Aussage möglich ist, bis wann die erwähnte Schere geschlossen werden kann.

Zu 8:

Zur Frage einer "einheitlichen erlaßmäßig abgesicherten Überstundenregelung" ist zu bemerken, daß seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung bereits mit Inkrafttreten der Nebengebührenbestimmungen der 24. Gehaltsgesetz-Novelle (1. Dezember 1972) für den gesamten Ressortbereich Durchführungsbestimmungen erlassen wurden, welche insbesondere die einheitliche Handhabung der Anordnung, Abgeltung und den Freizeitausgleich von Überstunden unter Bedachtnahme auf die spezifischen Gegebenheiten des Ressorts zum Gegenstand haben. Ich sehe daher gegenwärtig keine Veranlassung, diese bewährte Regelung durch das Modell eines anderen Ressorts zu ersetzen. Da im übrigen, wie bereits einleitend ausgeführt, nicht ersichtlich ist, worin die Anfragesteller eine dem Gleichheitssatz widersprechende Vorgangsweise erblicken, bin ich auch nicht in der Lage, für eine gesetzliche Regelung einzutreten, "um dem Gleichheitssatz zu entsprechen."

15. April 1980

Ott. Högl